

07

12.04.2012

INHALT	SEITE
29. Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13.05.2012	44
30. Öffentliche Zustellung	47
31. Öffentliche Zustellung	48

29.

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

**U N N A**

werden in der Zeit vom 23. bis 27. April 2012 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten<sup>i</sup>

**im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna,  
Wahlbüro, Raum 002 (Erdgeschoss, Sitzungsraum Pisa)<sup>ii iii</sup>**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.<sup>iv</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 27. April 2012 bis

Uhrzeit

12.30 Uhr

bei dem Bürgermeister

Anschrift<sup>3</sup>

**der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, Wahlbüro, Raum  
002 (Erdgeschoss, Sitzungsraum Pisa)**

**Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben 115 Unna I
------------------------------------

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
  - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. April 2012) versäumt hat,
  - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 11. Mai 2012, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (12. Mai 2012), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht eingetragene Wahlberechtigte** können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (13. Mai 2012) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (13. Mai 2012) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum

Unna, 02.04.2012

Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

30.

## Bekanntmachung

### Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
<b>900119096201-0-02</b>	<b>24.02.2012</b>

Empfänger

Name
<b>Capriati, Antonio</b>

Letzte bekannte Anschrift
<b>Friedrich-Ebert-Straße 7 a, 59425 Unna</b>

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
<b>Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna</b>	<b>2-20-3 Steuern</b>	<b>206</b>

**Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

**Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Unna, 05.04.2012

Kreisstadt Unna  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Brühl

Abl.KrStUN 07-30/12. April 2012

31.

## Bekanntmachung

### Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
<b>90 – 01 830 256 09 - 1- 01</b>	<b>30.03.2012</b>

Empfänger

Name
<b>Rainhard Stäuber und Lindacir Moraes-Stäuber</b>

Letzte bekannte Anschrift
<b>Käthe-Niederkirchner-Straße 26, 10407 Berlin</b>

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
<b>Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna</b>	<b>Steuern &amp; Abgaben</b>	<b>208</b>

**Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

**Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Unna, 30.03.2012

Kreisstadt Unna  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Heuser

Abl.KrStUN 07-31/12. April 2012